

58 Min. bis Mittags 12 Uhr 28 Min. alle 10 Minuten; von 12 Uhr 35 1/2 Min. bis Abends 11 Uhr 58 Min. alle 7 1/2 Minuten ab Rüdingsmarkt. Fahrpreis: 10 $\mathcal{G}$. Von 11 1/2 Uhr Abends an doppelte Tage.

Droschken-Taxe, Altonaer. (Dieselbe gilt für eine und zwei Personen.)**Zeithfahrten.**

A. In den Stadtbezirken Altona, Ottenen, Hamburg (innerhalb der früheren Wälle), dem Grasbrook und den Vorstädten St. Pauli und St. Georg.	für 1/2 Stunde	— 90
B. Außerhalb dieser Bezirke	" 1 " "	1 50
	" 1/2 " "	1 20
	" 1 " "	1 80

Für jede Person über 2 sind pr. 1/2 Stunde 15 $\mathcal{G}$, pr. ganze Stunde 30 $\mathcal{G}$ mehr zu entrichten. 2 Kinder unter 10 Jahren werden für eine Person gerechnet. Eine angefangene halbe Stunde gilt als volle halbe Stunde.

Tourfahrten.

Für eine Fahrt in der Stadt.	— 75
" " nach Hamburg (innerhalb der früheren Wälle)	von Altona 1 20
" " " St. Georg u. dem Berliner Bahnhof	" Ottenen 1 80
" " " St. Pauli	" Altona 1 80
" " " dem Grasbrook (Venloer Bahnhof)	" Ottenen 2 10
" " " Kaiser- und Sandthor-Quai	" Altona 1 20
Von Altona	" Ottenen 2 10
nach Bahrenfeld	Altona 1 80
nach dem botanischen und zoologischen Garten	Altona 1 20
Von Altona	" $\mathcal{G}$
nach Einsbüttel	1 50
" Eppendorf	2 40
" Al.-Blottfel	2 40
" dem Grindel, der Grindel-Allee bis zum Grindelhof	1 80
" der Höhenluft	2 40
" dem neuen Altonaer Friedhof	1 20
" Langesfelde	1 50
" Nienstedten	3 —
" Othmarfen und Kistner's Wohnhaus	1 50
" Ottenen	— 90
" Börsdorf und Harvesthude	1 80
" dem Rothenbaum	1 80
" dem Schulberge (oberh. Develgönne)	1 20
" Teufelsbrücke	2 10

Für jede Person über 2 sind innerhalb der Stadt 15 $\mathcal{G}$, sonst 30 $\mathcal{G}$ mehr zu entrichten; 2 Kinder unter 10 Jahren werden für eine Person gerechnet. Für Gepäck ist zu bezahlen: für jeden Koffer 30 $\mathcal{G}$, für kleineres Reisegepäck (Nachschädel, Kutschschädel u. dgl.) bis zu 2 Stück 15 $\mathcal{G}$, für jedes Stück mehr 8 $\mathcal{G}$. Die einfache Tage gilt von Morgens 7 bis Abends 10 Uhr. Für Fahrten von 10—12 Uhr Abends und von 5—7 Uhr Morgens tritt eine Erhöhung um die Hälfte ein. Für Fahrten in der Nacht, von 12 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, wird die doppelte Tage bezahlt. — Chauffeurgehalt zahlt der Fahrgast. — Etwas Reise werden sind baldmöglichst im Polizeiamte (Königsstraße 149) anzubringen.

Jollenführer-Taxe, Altonaer.

Von der neuen Anfuhr:	" $\mathcal{G}$
1) nach den Schlegels, für jede Person	— 10
2) " der Dampfischbrücke	— 15
3) " der Gasanfuhr, für eine Person	— 23
4) " dem Strom hinaus und der Elbbrücke, für eine Person	— 45
5) " dem Fahrhaus in St. Pauli, für eine Person	— 75
ad 3, 4 und 5, für jede Person mehr	— 15
6) " dem Hamburger Hafen, für 3 Personen	1 20
für jede Person mehr	— 30
Von der Dampfischbrücke:	
7) nach den Schlegels, für jede Person	— 10
8) " der neuen Anfuhr, für eine Person	— 23
9) " der Gasanfuhr, für eine Person	— 23
ad 8 und 9 für jede Person mehr	— 15
10) " dem Strom hinaus, der Gasanfuhr, dem Fahrhaus, dem Hamburger Hafen, wie ad 3, 4, 5, 6.	
Von der Elbbrücke und dem Fischmarkt:	
11) nach den Schlegels, für jede Person	— 10
12) " der Dampfischbrücke, für eine Person	— 23
13) " der neuen Anfuhr, " " "	— 45
14) " der Gasanfuhr, " " "	— 60
15) " d. Fahrhaus, St. Pauli, " " "	— 60
ad 12, 13, 14, 15, für jede Person mehr	— 15
16) " dem Hamburger Hafen, für 3 Personen	— 90
für jede Person mehr	— 30

Für eine Stunde innerhalb oder außerhalb des Hafens: für 1, 2 oder 3 Personen 1 $\mathcal{M}$ 20 $\mathcal{G}$, für jede Person mehr 15 $\mathcal{G}$. Für die zur Rückkehr erforderliche Zeit ist die Hälfte der einfachen Tage (1 $\mathcal{M}$ 20 $\mathcal{G}$) zu bezahlen. Der Jollenführer ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er Jemanden fahren, 1/4 Stunde zu warten und den Passagier für die Hälfte

der Tage zum Abfahrtsorte zurück zu befördern. Nach Verlauf von 1/4 Stunde ist der Jollenführer berechtigt, für jede 1/4 Stunde des Wartens 15 $\mathcal{G}$ und für die Rückbeförderung die volle Tage zu beanspruchen. Es dürfen nicht mehr als 6 Personen in eine gewöhnliche Jolle genommen werden, wie denn überhaupt der Jollenführer bei angemessener Strafe darauf zu achten hat, daß sein Fahrzeug nicht überladen werde. Für die Beförderung von Gepäck ist zu entrichten: a) für eine Seefüte 30 $\mathcal{G}$, b) für einen Koffer 30 $\mathcal{G}$, c) für Bettzeug und andere Sachen 15 $\mathcal{G}$. Kleinere Bagage, welche die Passagiere selbst tragen können, als Mantelschädel, Kutschschädel u. dergl. wird unentgeltlich mitgenommen. Während der Zeit von 10—12 Uhr Abends wird die Hälfte der Tage mehr, von 12 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens die doppelte Tage berechnet. Das Polizeiamt sorgt für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen und belegt Contingenten mit Geld- oder Gefängnisstrafen. (Magistrats-Bekanntmachung vom 1. Januar 1868).

Taxe für die Kofferträger an der Dampfischbrücke in Altona.

Für den Transport durch Arbeitsleute an den Landungsbrücken und an der Landungsstreppe.

A. Für Gegenstände und Sachen, die mit den Dampfischschiffen ankommen oder abgehen und vom Landungsplatz an Bord oder vom Bord an den Landungsplatz gebracht werden:

1) Für einen Wagen mit einem oder mehreren Koffern beladen	1 20
2) " einen Wagen ohne Beladung	— 90
3) " einen nicht tragbaren, mittelst Karre zu befördernden Koffer	— 20
4) " einen tragbaren Koffer	— 15
5) " einen Mantel- oder Nachschädel	— 10
6) " Kutschschädel, Mantel und sonstiges kleines Gepäck eines Reisenden	— 10

Falls aber diese Gegenstände durch Arbeitsleute vom Landungsplatz weiter befördert werden, fallen diese Anlässe weg und ist nur die unter B. gedachte Gebühr zu berechnen.

B. Für den Transport eines tragbaren Koffers:

in Altona:	" $\mathcal{G}$
nach der gr. Elbstraße und den zwischen dieser und der Elbe liegenden Plätzen und Straßen	— 30
bis zum Bahnhof, zur Palmallee und Weitestraße, sämtlich einschließend	— 50
über diese Linie hinaus bis zur gr. Bergstraße und Reichenstraße, beide einschließend	— 60
über die gr. Bergstraße und Reichenstraße hinaus	— 80
nach Hamburg:	
" Vorstadt St. Georg	1 20
" Vorstadt St. Pauli	— 80
" dem Grasbrook	1 20
" Ottenen	— 80
" Einsbüttel	1 20
" Eppendorf und Umgegend	2 25

Für einen nicht tragbaren Koffer, welcher mittelst Karre zu transportieren, 15 $\mathcal{G}$ mehr.

Für einen Nachschädel und sonstiges kleines Gepäck, wenn der Reisende keinen Koffer hat, 15 $\mathcal{G}$ weniger, als für einen tragbaren Koffer.

Für Nachschädel und sonstiges kleines Gepäck, welches der Reisende neben dem Koffer hat, 15 $\mathcal{G}$ mehr.

Kofferträger-Taxe. Die Tage für den Transport des Gepäcks von den Bahnhöfen nach dem Hause der Eigner oder umgekehrt:

1) für einen Koffer oder großen Nachschädel	30 $\mathcal{G}$
2) für einen kleinen Nachschädel, eine Kutschschädel und dergleichen kleinere Stücke, wenn solche außer dem Koffer zu transportieren sind	8 "
3) wenn das Gepäck des Reisenden nur in einem kleinen Koffer besteht	15 "
4) der Transport auf den Bahnhöfen ist nur mit der Hälfte der obigen Tage zu bezahlen.	

Auszug aus der Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Pferdebahnen in Altona.**Bestimmungen für die Fahrgäste.**

§ 38. Auf der Straße, d. h. außerhalb der Endstationen darf bei seitwärts zu befördernden geschlossenen Wagen nur an der rechten Seite der Plattformen der hiermit versehenen Wagen ein- und ausgestiegen werden; die linke Seite der Plattformen wird verschlossen gehalten.

§ 39. Die Treppelänge dürfen von weiblichen Personen nicht besetzt werden.

§ 40. Das Tabakrauchen im Innern der Wagen ist nur in fogen. Rauchwagen (Rauchabtheilungen) gestattet.

§ 41. Das Lärmen und Singen ist den Fahrgästen unterlagt.

§ 42. Das tarifmäßige Fahrgeld ist der Schaffner bei dem Einsteigen der Fahrgäste zu erheben berechtigt. Die gelösten Billets bzw. sonstige Fahrgeldentrichtungen sind den Geisoleuten bei deren Revisionen in einem solche ohne Schwierigkeiten ermöglichenden Zustande vorzuzeigen.

§ 43. Das eigenmächtige Öffnen der Plattformverschlüsse oder der zum Vorderperson führenden Wagentür ist verboten.

Bestimmungen für das übrige Publicum.

§ 44. Niemand darf einen Straßenbahnwagen betreten, welcher durch Aushängen der Fahne (§ 27) als voll bezeichnet ist. Falls der Wagen sich überfüllen sollte bevor die Fahne ausgehängt wurde, haben die zuletzt Eingestiegenen der Aufforderung des Schaffners zum Verlassen des Wagens unbedingt Folge zu leisten.